

# **Satzung des Schachkreises Braunschweig**

## **§ 1. Aufgabe, Zweck**

Der Schachkreis Braunschweig ist eine Unterorganisation des Bezirks II im Niedersächsischen Schachverband e. V.. Er ist die auf freiwilligem Zusammenschluß beruhende Vereinigung der Schachvereine des Stadt- und Landkreises Braunschweig. In seinem Wirkungsbereich vertritt der Schachkreis die Interessen seiner Mitglieder.

## **§ 2. Organe**

(1) Die Organe des Schachkreises sind:

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung

(2) 2 a) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Spielleiter
4. dem Schriftführer
5. dem Kassierer
6. dem Jugendleiter

(3) Die Vorstandsmitglieder haben bei allen Abstimmungen je eine persönliche Stimme.

(4) 2 b) Die Hauptversammlung ist für den Schachkreis die gesetzgebende Körperschaft. Sie besteht aus je einem stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsvereine und dem geschäftsführenden Vorstand. Die Vereinsvertreter haben für je angefangene 10 Mitglieder, die beim Kreiskassierer geführt werden, eine Stimme, die Vorstandsmitglieder je eine persönliche Stimme.

(5) Die Übertragung der Stimmen auf andere anwesende Stimmberechtigte oder auf frei wählbare Vertreter ist zulässig entweder bei schriftlich vorliegender Vollmacht oder bei mündlicher Benachrichtigung eines Vorstandsmitgliedes. Stimmübertragungen sind im Protokoll festzuhalten.

### **§ 3. Geschäftsjahr, Einberufung der Organe**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Hauptversammlung einzuberufen. Die ordentliche Hauptversammlung soll in der Regel in den Monaten November oder Dezember stattfinden. Hierbei sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer abzugeben. Der Kassierer ist zu entlasten.
- (2) Der Vorsitzende kann in wichtigen Fällen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung oder von 2 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern ist er dazu verpflichtet.
- (3) Eine Vorstandssitzung wird bei Bedarf vom Vorsitzenden oder auf Wunsch von 2 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern einberufen.
- (4) Einladungen zur Hauptversammlung sind schriftlich spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung allen Stimmberechtigten zuzuleiten (Poststempel).

### **§ 4. Beschlußfähigkeit**

- (1) a) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- (2) b) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsstimmen vertreten ist.  
  
Die Stimmen der Vereine, die nicht vertreten sind und die ihre Stimmen auch nicht anderen Anwesenden übertragen haben, entfallen.

### **§ 5. Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre auf der ordentlichen Hauptversammlung von den stimmberechtigten Vereinsvertretern gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erreicht.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit der Wahl und endet nach dem Rechenschaftsbericht gelegentlich der übernächsten ordentlichen Hauptversammlung.
- (3) Scheiden in der Amtsperiode vorzeitig Vorstandsmitglieder aus, so werden die freigewordenen Plätze vom Restvorstand

kommissarisch besetzt. Die nächste Hauptversammlung ergänzt den Vorstand dann durch Nachwahl.

- (4) Außer dem Vorstand sind zu wählen:
- a) Zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, wobei direkte Wiederwahl nur einmal zulässig ist,
  - b) der Spielausschuß; dieser setzt sich aus dem Spielleiter als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Aufgaben des Spielausschusses regelt § 7.
  - c) ein Pressewart.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse aller Organe und Ausschüsse und die Hauptversammlungsprotokolle sind den Vereinen innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Hauptversammlungsprotokolle sind auf der nächsten Vollversammlung zu genehmigen.

## **§ 6. Anträge**

Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied der Hauptversammlung gestellt werden. Anträge über Beitragsfragen und Satzungsänderungen können jedoch nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn alle Mitglieder darüber mindestens 14 Tage vorher schriftlich vom Vorstand in Kenntnis gesetzt worden sind.

## **§ 7. Turniergeschehen**

Über Vergabe und Teilnahmebedingungen der Veranstaltungen des Schachkreises entscheidet die Hauptversammlung. Über spieltechnische Einzelfragen, insbesondere Streitfälle, entscheidet der Spielausschuß. Seine Arbeitsgrundlage ist eine von der Hauptversammlung genehmigte Turnierordnung.

## **§ 8. Auflösung des Schachkreises**

Der Schachkreis wird aufgelöst, wenn eine Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen den Beschluß faßt. Es gelten alle Bestimmungen über Satzungsänderungen. Bei einer Auflösung wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach Beschluß der Auflösungsversammlung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

## **§ 9. Sonstiges**

Diese Satzung stellt eine Ergänzung der Satzungen des Deutschen Schachbundes e. V. und des Niedersächsischen Schachverbandes e. V. dar.

## **§ 10. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 9. März 1973 in Kraft.